



**BERICHT
DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN
DER RHENAG RHEINISCHE ENERGIE AG
UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN,
DER RHEIN-SIEG NETZ GMBH UND DER WESTERWALD-
NETZ GMBH ÜBER DIE MASSNAHMEN ZUR ERREICHUNG
DER ZIELE DES GLEICHBE-HANDLUNGSPROGRAMMS
FÜR DAS JAHR 2025**

Vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten

der rhenag Rheinische Energie AG,

der Rhein-Sieg Netz GmbH und der Westerwald-Netz GmbH,

Dr. Simona-Constanze Laakmann

Tel.: 0221-93731-171

Fax: 0221-93731-274

E-Mail: Simona-Constanze.Laakmann@rhenag.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	1
2.	Aufbauorganisation im Netzbetrieb	3
3.	Dienstleistungsverträge.....	4
4.	Gleichbehandlungsprogramm	4
5.	Regelwerke	6
5.1	Integriertes Qualitätsmanagementsystem (IMS).....	6
5.2	Technisches Sicherheitsmanagement	8
6.	Informationssicherheitsmanagement (ISMS)	9
7.	Datenschutz	9
8.	Marktkommunikation und Internetauftritt	11
9.	AS-4 Umstellung	12
10.	Umsetzung des operationellen Unbundlings nach § 7a Abs. 2 und 3 EnWG 13	
11.	Schulung der Mitarbeiter	14
12.	Informatrische Maßnahmen und Prozesse	14
12.1	Unbundlingkonformität des IT-Systems lima	15
12.2	Umsetzung Marktkommunikation.....	15
12.3	IT-Sicherheit	16
12.4	Berechtigungsmanagement.....	16
12.5	Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).....	17
13.	Buchhalterische Maßnahmen	18
14.	Umsetzung der EnWG-Novelle im Hinblick auf die Anforderungen an die Ladesäulen-, Wasserstoffinfrastruktur und netzdienlichen Speicheranlagen	19

14.1 Ladesäuleninfrastruktur	19
14.2 Wasserstoffinfrastruktur	20
15. Kalkulation der Netzentgelte	20
16. Photovoltaik-Infrastruktur	21
17. Redispatch 2.0	21
18. Lieferantenwechsel – 24h	21
19. Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagement	22
19.1 Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms	22
19.2 Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Gleichbehandlungsprogramm	22
20. Die Gleichbehandlungsbeauftragte	23
21. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms.....	23
22. Ausblick.....	24

1. Präambel

Der vorliegende Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten für das Jahr 2025 bezieht sich auf die rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft (nachfolgend „rhenag“ genannt) sowie ihre 100%-igen Tochtergesellschaften: die Rhein-Sieg Netz GmbH (nachfolgend „RSN“ genannt) und die Westerwald-Netz GmbH (nachfolgend „WWN“ genannt) als Verteilernetzbetreiber (VNB) gemäß § 3 Nr. 8 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

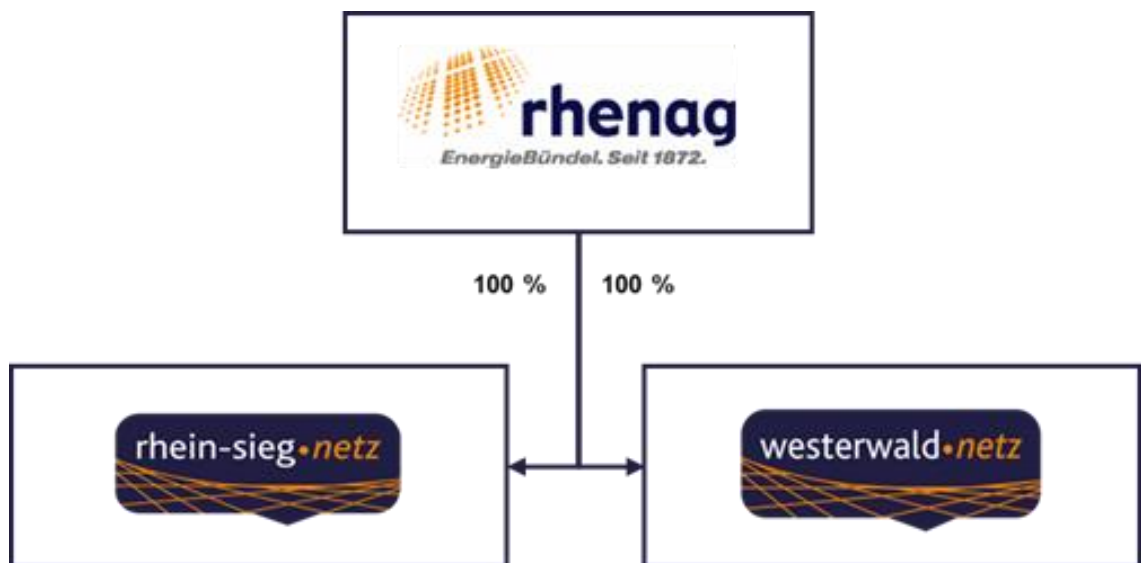


Abbildung 1: Struktur des Verteilernetzgeschäftes der rhenag-Gruppe zum 31.12.2025

Im vorliegenden Bericht werden diese drei Gesellschaften durchgängig als „rhenag-Gruppe“ im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht des § 7a Abs. 5 S.3 EnWG bezeichnet. Von diesem Bericht werden sämtliche mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeiter der rhenag-Gruppe gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst.

Die RSN ist seit dem 1. Januar 2015 ein Gasverteilernetzbetreiber in der Rhein-Sieg Region sowie den Regionen Rommerskirchen, Mettmann und Freudenberg. Die RSN verantwortet im regulierten Bereich die Planung, den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von rund 1.800 Kilometern Gasverteilernetz.

Die WWN ist seit dem 1. Januar 2015 ein Gasverteilnetzbetreiber in den Verbandsgemeinden Altenkirchen-Flammersfeld, Daaden-Herdorf, Betzdorf-Gebhardshain, Hamm (Sieg), Kirchen (Sieg), Bad Marienberg und Hachenburg. Auch diese Gesellschaft ist eine 100%-ige Tochter der rhenag. Die WWN verantwortet im regulierten Bereich die Planung, den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von rund 660 Kilometern Gasverteilnetz.

Wegen ihrer Beteiligungen an der RSN und WWN gilt die rhenag gemäß § 3 Nr. 38 EnWG als vertikal integriertes Unternehmen (viU). Die rhenag-Gruppe setzt die gesetzlichen Vorgaben des EnWG um, insbesondere gewährleistet sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs.

Das Ziel der rhenag-Gruppe ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und hiermit einen funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu ermöglichen, sowie effizient energiewirtschaftliche Dienstleistungen anzubieten. Ergänzend werden mit der RSN und der WWN die gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik konsequent und nachhaltig umgesetzt.

Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter ist der Gedanke der Gleichbehandlung fester Bestandteil der Unternehmenskultur.

Des Weiteren gehört die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Vor diesem Hintergrund hat die Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag-Gruppe in Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der rhenag, der RSN und der WWN veröffentlicht wird. Der Berichtszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2025. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird dieser Berichtszeitraum auch auf das Jahr 2026 erstreckt.

Soweit in diesem Bericht Personen in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche sowie sonstige Lebensformen ein. Die Verkürzung auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Berichts.

2. Aufbauorganisation im Netzbetrieb

In Abhängigkeit vom gesellschaftsrechtlichen Einfluss- und Beteiligungsgrad wirken die RSN, WWN bzw. die rhenag auf ihre übrigen Minderheitsbeteiligungen ein, um die Einhaltung der Unbundlingvorschriften nach dem EnWG und dem MsbG zu gewährleisten. Dabei bedienen sich die Gesellschaften regelmäßig der Expertise der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Alle von der RSN gepachteten Stromverteilernetze sind an die Westnetz GmbH („Westnetz“) verpachtet. Die Westnetz ist auch der grundzuständige Strom-Messstellenbetreiber.

Über spezielle Unbundling-Klauseln in den Pacht- bzw. Dienstleistungsverträgen sowie durch spezifische Erläuterungsschreiben wird sichergestellt, dass die Unbundlingvorschriften zur Anwendung kommen und ein diskriminierungsfreier Netz- und Messstellenbetrieb sichergestellt wird.

Für den Netzzugang zum Stromverteilernetz in Niederkassel, Siegburg, Hennef (Sieg), Windeck und Sankt Augustin gelten aufgrund der Verpachtung bzw. Unterverpachtung die Bedingungen, Verträge, Anträge und Preise der Westnetz als zuständiger Netzbetreiber.

Diese finden sich ebenso auf der Webseite der Westnetz, wie die gesetzlich geforderten Veröffentlichungspflichten, sodass ein transparenter und diskriminierungsfreier Netzzugang jederzeit gewährleistet ist.

3. Dienstleistungsverträge

Die im Jahr 2015 unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten gestalteten Dienstleistungsverträge der rhenag mit der RSN, der WWN und der Westnetz werden seitdem ohne Unbundlingverstöße gelebt.

Die Dienstleistungsverträge enthalten standardisierte Unbundling-Klauseln. In den Dienstleistungsverträgen haben sich alle Gesellschaften zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen verpflichtet. Insbesondere dürfen Daten oder Informationen i. S. d. § 6a EnWG grundsätzlich weder an Dritte weitergegeben noch anderweitig verwertet werden. Zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen verfügen die Netzgesellschaften über ein jederzeitiges und uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge, die die von der rhenag zu erbringenden Dienstleistungen betreffen. Die Dienstleistungsverträge beinhalten detaillierte Leistungsbeschreibungen und Kündigungsmöglichkeiten für die jeweiligen Netzgesellschaften.

Die rhenag hat darüber hinaus weder die Möglichkeit, Weisungen zum laufenden Netzbetrieb zu erteilen, noch Einzelentscheidungen zu einzelnen Leistungen zu treffen. Dies ist durch den Inhalt der zwischen den Gesellschaften bestehenden Dienstleistungsverträge ausgeschlossen. Der Abschluss der Dienstleistungsverträge wurde auch erneut von den Wirtschaftsprüfern geprüft und akzeptiert.

Bei Auslegungsfragen hat das Gleichbehandlungsprogramm der rhenag-Gruppe grundsätzlich Vorrang vor den Regelungen in den Dienstleistungsverträgen.

4. Gleichbehandlungsprogramm

Als viU ist die rhenag verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm nach § 7 a EnWG festzulegen.

Die Gesellschaftsstruktur der rhenag wurde bereits im Jahr 2023 im Rahmen der sog. Rheinlandkooperation angepasst. Seitdem liegt die gesellschaftsrechtliche Mehrheit an der rhenag bei der RheinEnergie; der bisherige Mehrheitsaktionär Westenergie hält seitdem eine Minderheit. Dies hatte diverse Auswirkungen auf die Geltung von Richtlinien und Verfahrensanweisungen. Infolgedessen wurde im Berichtsjahr eine ausführliche Prüfung und Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms vorgenommen. Die Anpassung erfolgte im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Compliancestrukturen und diente der Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen an die diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Netzbetriebes.

Nach Bewertung der Gleichbehandlungsbeauftragten haben sich auch nach Umsetzung der Rheinlandkooperation keine unzulässigen Einflussnahmemöglichkeiten auf den Netzbetrieb ergeben.

Das geänderte Gleichbehandlungsprogramm wurde im Berichtsjahr 2025 an die BNetzA übermittelt.

Wesentlichste operative Änderung innerhalb der rhenag war die Außerkraftsetzung der bislang für die rhenag geltenden E.ON (bis auf die Finanzrichtlinie) und die Implementierung neuer Richtlinien, die teilweise vom Stadtwerke Köln Konzern (SWK) übernommen und teilweise selbst verfasst wurden. Alle Mitarbeiter der rhenag Gruppe wurden nach Implementierung und Bekanntmachung der neuen Richtlinien auf diese verpflichtet. Korrespondierende Schulungsmaßnahmen werden im Jahr 2026 durchgeführt. Insgesamt führt der nahtlose Übergang des Regelungsrahmens dazu, dass auch die Einhaltung der Unbundlingvorschriften sichergestellt wird.

Wichtigste Maßnahme aus Sicht der Gleichbehandlungsbeauftragten war in diesem Zusammenhang die Einführung eines neuen rhenag-Verhaltenskodexes. Während des Berichtsjahres 2025 bestätigten alle Führungskräfte der rhenag-Gruppe (IT-gestützt) die Einhaltung dieses neuen rhenag Verhaltenskodexes. Inhalt ist auch die Wahrung der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit den Unbundlingvorschriften.

Im Berichtszeitraum sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm zu verzeichnen, sodass auch keine arbeitsrechtlichen Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

5. Regelwerke

Regelwerke haben innerhalb der rhenag-Gruppe zur Sicherstellung der Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen hohen Stellenwert.

5.1 Integriertes Qualitätsmanagementsystem (IMS)

Im Jahr 2025 standen folgende Themen im Fokus des Qualitätsmanagementsystems:

Interne und Externe Audits

Interne Audits

In allen Bereichen, die im Rahmen des internen Audits besucht wurden, hat sich das System auf hohem Niveau etabliert und wird von den Mitarbeitenden aufrechterhalten und mitgetragen. Dies wurde auch in den Organisationseinheiten festgestellt, in denen die Audits mit neuen/geänderten Ansprechpartnern stattfanden.

Externe Audits

Die Zertifizierungsgesellschaft DMSZ, Deutsche Managementsystem Zertifizierungsgesellschaft mbH, hat im 2. Überwachungsaudit nach dem Regelwerk DIN EN ISO 9001:2015, die Aufrechterhaltung des Zertifikats bestätigt. Es wurden keine Abweichungen zum Qualitätsmanagement festgestellt.

IMS über SharePoint

Das integrierte Managementsystem der rhenag wird SharePoint-basiert dargestellt. Es ist übersichtlich, transparent, für alle leicht zugänglich und im Grunde selbsterklärend und intuitiv in der Bearbeitung. Eine Volltextsuche ist z.B. an

jeder Stelle im System möglich. Über die mobilen Endgeräte ist der Zugang mit der entsprechenden App ebenfalls gewährleistet.

Wissensmanagement

Die DIN EN ISO 9001:2015 stellt unter anderem Anforderungen an den Umgang mit dem Wissen der Organisation. Sie fordert, dass der aufrechtzuerhaltende Wissensstand des Unternehmens bestimmt und gesteuert wird, um so die Konformität der Produkte und Dienstleistungen zu erreichen und sicherzustellen.

Der Anspruch der Norm ist dann erfüllt, wenn Unternehmen den systematischen und strategischen Umgang mit Wissen als ein Instrument zur erfolgreichen Unternehmensführung verstehen und dies auch in der täglichen Praxis gelebt wird. Bei den internen Audits 2025 stand daher auch das Thema „Wissensmanagement“ im Fokus.

Umsetzungsgrad der Normforderung

Es ist positiv hervorzuheben, dass ein hohes Niveau der Umsetzung der Vorgaben der DIN EN ISO 9001:2015 festgestellt werden konnte.

Zum Beispiel:

- die umfassende interne Dokumentation der Arbeitsabläufe
- strukturierte Onboarding-Prozesse sowie fachspezifische Einarbeitungspläne
- ein systematischer Wissenstransfer beim Ausscheiden von Mitarbeitenden.

Wirksamkeit von Weiterbildungsmaßnahmen

Weiterbildungsmaßnahmen bei rhenag dienen dazu, benötigtes Wissen und erforderliche Kompetenzen zu erhalten, aufzubauen und/oder weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass bei den Schulungen und Unterweisungen ein Wissenstransfer stattgefunden hat, die Maßnahmen also auch wirksam waren.

Dies erfolgt bei rhenag auf verschiedenen Wegen, z.B. durch ein Fachgespräch mit dem jeweiligen Vorgesetzten, eine Präsentation in einer Abteilungsrunde oder die Beobachtung der neu geschulten Prozessabläufe.

Die Wirksamkeitsmessung hilft dabei die Sinnhaftigkeit und Qualität der ausgewählten Schulungen zu ermitteln, ist im Unternehmensinteresse und dient der Beurteilung der Prozessbefähigung der Mitarbeitenden.

Veränderungen, die sich auf das IMS auswirken

Mit dem Strategieprozess "#rhenag2030" stellt sich die rhenag-Kerngruppe für die Herausforderungen der Zukunft auf. Das erklärte Ziel lautet „Wir machen kommunale Versorgungsunternehmen erfolgreich.“.

Die sich unter anderem aus der Strategie #rhenag2030 ergebenden Prozessveränderungen fließen kontinuierlich in das integrierte Managementsystem ein. Im Managementhandbuch wurde das Zielbild der rhenag-Kerngruppe hinsichtlich des Strategieprozesses aktualisiert. Dabei werden Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation immer vorab mit der Gleichbehandlungsbeauftragten besprochen und von dieser rechtlich bewertet. Im Berichtszeitraum wurden alle Änderungen von der Gleichbehandlungsbeauftragten unter Unbundlinggesichtspunkten freigegeben.

5.2 Technisches Sicherheitsmanagement

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die Staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes System ist, um die Qualitätssicherung in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren. Im Jahr 2025 fand die erfolgreiche Zwischenprüfung für die Sparten Gas, Wasser und Fernwärme statt. Die Gültigkeit der Zertifikate wurde bis November 2028 verlängert.

6. Informationssicherheitsmanagement (ISMS)

Mit der Einbindung des Informationssicherheitsmanagement (ISMS) in das bereits bestehende Qualitätsmanagementsystem im Jahr 2017 hat die rhenag-Gruppe sich für ein sogenanntes „Integriertes Managementsystem“ entschieden. Im Vergleich zu einzelnen, isolierten Managementsystemen ist durch die Nutzung von Synergien und die Bündelung von Ressourcen ein schlankeres, effizienteres Management möglich.

Dass die Informationssicherheit einen hohen Stellenwert in der rhenag-Gruppe genießt, zeigt sich insbesondere darin, dass bereits seit 2017 die gesamte rhenag Kerngruppe (rhenag, RSN, WWN) freiwillig nach DIN ISO 27.001 zertifiziert wird. Zusätzlich wurde das Zertifikat gemäß IT-Sicherheitskatalog der Netzgesellschaften RSN und WWN freiwillig im Juni 2023 erneut erstzertifiziert, obwohl eine Zertifizierung nicht notwendig war, da alle Anlagen des Gasnetzes der RSN und WWN eigensicher und mechanisch abgesichert sind.

Seit Mai 2023 sind Netzbetreiber gemäß EnWG §11 (1e) verpflichtet, Systeme zur Angriffserkennung zum Schutz Ihrer Netzleittechnik einzusetzen und regelmäßig überprüfen zu lassen. Dies wurde fristgerecht durch RSN und WWN umgesetzt und durch eine externe Zertifizierungsstelle bestätigt.

Des Weiteren ist auch die Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen (GkD) mit einem ISMS-Zertifikat „ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz“ zertifiziert.

Dies bedeutet, dass alle Gesellschaften der rhenag-Gruppe in Bezug auf Informations- und IT-Sicherheit sehr gut aufgestellt sind.

7. Datenschutz

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundling-Konformität der gesamten Ablauforganisation sicher, wobei die

regulatorischen Unbundlinganforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen steht die Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag in engem Austausch mit dem Datenschutzbeauftragten.

Schwerpunkt seiner Tätigkeiten im Berichtsjahr 2025 war die Etablierung und Optimierung von Maßnahmen und Regelungen, die auf Grundlage der Tätigkeiten aus den Vorjahren abgeleitet wurden.

Konkrete Anpassungen und Optimierungen haben im Berichtszeitraum in folgenden Bereichen stattgefunden:

- Begleitung von Maßnahmen im Kontext der Wärmewende in Vorbereitung auf startende Projekte in 2026
- Halbjährige Regelüberprüfung der Weiterentwicklung des zentralen ERP- und Abrechnungssystems (lima)
- Datenschutzseitige Begleitung bei Einführung neuer IT-Systeme (z.B. Personalverwaltung, CRM-System für kommunale und weitere externe Stakeholder).

Im Berichtszeitraum 2025 haben in Form von sechs Audits durch den Datenschutzbeauftragten Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der internen und externen Datenschutzvorgaben stattgefunden.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des EnWG und insbesondere des MsbG und den daraus resultierenden Unbundlinganforderungen. Dabei darf eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist oder wenn der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat.

Für die Datenweitergabe an Dienstleister, insbesondere an IT-Dienstleister, sieht das in der rhenag Gruppe umgesetzte Datenschutzsystem vor, dass mit diesen

Dienstleistern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden müssen, sodass die Dienstleister nur auf Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

8. Marktkommunikation und Internetauftritt

Die Netztöchter der rhenag grenzen sich zunächst markenrechtlich von der Vertriebsmarke der rhenag ab. Sie haben eigene Logos, die eine Verwechslungsgefahr mit dem Vertriebsunternehmen „rhenag“ ausschließen. Die Netzgesellschaften verfügen außerdem über eine vollständig eigenständige Geschäftsausstattung unter Verwendung des jeweiligen Firmenlogos.



Abbildung 2: Logo der RSN und WWN

Darüber hinaus betreiben die Netzgesellschaften unter anderem einen eigenen Fuhrpark mit entsprechender markenrechtlicher Kennzeichnung. Die Eigenständigkeit des Außenauftritts wird durch eigene Mitarbeiterkleidung und Mitarbeiterausweise gestärkt. Im täglichen Geschäft spiegeln sich der separate Marktauftritt der Netzgesellschaften und das entsprechende Verhalten ihrer Mitarbeiter an vielen Stellen wider, wie z.B. bei Anzeigen, Pressemitteilungen, Unternehmensflyern, Messeständen und Betriebssportaktivitäten.

Als Gasnetzbetreiber verwenden RSN und WWN eigene Verträge inklusive Vertragsbedingungen für den Netzzugang.

Beide Netzgesellschaften sind über eigene Homepages (<http://www.rhein-sieg-netz.de/> und <http://www.ww-netzgesellschaft.de/>) erreichbar. Auf diesen

Internetseiten erfüllen beide Gesellschaften selbständig die Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den dazugehörigen Verordnungen, sowie aus dem MsbG ergeben.

Bei der Westnetz werden die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Veröffentlichungspflichten ebenfalls vollumfänglich erfüllt (<https://iam.westnetz.de/>).

Die Internetseiten der Unternehmen der rhenag-Gruppe wurden im Berichtszeitraum weiter verbessert.

Es ist im Jahr 2026 geplant, die Unabhängigkeit der Netzgesellschaften vom Vertrieb markenseitig weiter zu untermauern.

9. AS-4 Umstellung

Die Umstellung der Marktkommunikation auf das AS4-Übertragungsprotokoll wurde ordnungsgemäß, fristgerecht und unter Beachtung der Unbundling-Anforderungen durchgeführt. Die Umsetzung erfolgte entlang der regulatorischen Vorgaben der BNetzA. In der Gas-Sparte wurde die Umstellung planmäßig zum 01.10.2024 gestartet und bis zum 31.03.2025 umgesetzt, wobei der verpflichtende AS4-basierte Fahrplanaustausch (FPM) für alle Bilanzkreisverantwortlichen ab dem 01.10.2024 erfolgte und E-Mails nach dem 30.11.2024 ausschließlich als Notfallkanal zugelassen waren. Ab dem 01.04.2025 wird der Datenaustausch ausschließlich über AS4 abgewickelt. Sämtliche betroffenen Marktteilnehmer wurden gleichbehandelt, da die technischen und zeitlichen Anforderungen einheitlich galten und diskriminierungsfrei umgesetzt wurden. Die erforderlichen Systemanpassungen, insbesondere die Nutzung von Zertifikaten und die Anbindung an AS4-Endpunkte, wurden transparent und standardkonform realisiert, unter Einsatz der Firma menten GmbH.

Die Einrichtung der Malo-Identifikation API wurde ordnungsgemäß, fristgerecht und unter Beachtung der Unbundlinganforderungen durchgeführt. Die Umsetzung erfolgte entlang der regulatorischen Vorgaben der BNetzA.

In der Strom-Sparte wurde die Umstellung planmäßig zum 01.10.2024 gestartet und bis zum 06.06.2025 umgesetzt. Sämtliche betroffenen Marktteilnehmer wurden gleichbehandelt, da die technischen und zeitlichen Anforderungen einheitlich galten und diskriminierungsfrei umgesetzt wurden. Die erforderlichen Systemanpassungen, insbesondere die Nutzung von Zertifikaten und die Anbindung an AS4-Endpunkte, wurden transparent und standardkonform realisiert, unter Einsatz der Firma menten GmbH.

Die notwendigen Zertifikate werden von der Eviden Germany GmbH bezogen.

Für die Nutzung des API-Verzeichnisdienstes setzen wir einen Dienstleister, die SEEBURGER Deutschland GmbH & Co. KG, ein

10. Umsetzung des operationellen Unbundlings nach § 7a Abs. 2 und 3 EnWG

Die rhenag-Gruppe erfüllt nach wie vor uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten. Weder die Geschäftsführer, noch die Prokuristen der Netzgesellschaften, sind zusätzlich in weiteren vertrieblichen Abteilungen/Funktionen der rhenag beschäftigt. Vielmehr haben sämtliche Personen mit Leitungsaufgaben des Netzbetriebes Arbeitsverträge mit der RSN bzw. der WWN unterzeichnet. Damit ist die operationelle Unabhängigkeit für Mitarbeiter mit Letztentscheidungsbefugnis innerhalb der rhenag-Gruppe gewahrt. Daran hat sich auf nach Umsetzung der Rheinlandkooperation nichts geändert.

Diese Unabhängigkeit wird auch nicht durch gesellschaftliche Kontrollmechanismen unterlaufen. Weisungsrechte der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft sind gemäß den Gesellschaftsverträgen ausgeschlossen. Damit verfügen die beiden Netzgesellschaften über die gesetzlich geforderten tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte. Die

Netzgesellschaften erfüllen ihre Netzbetreiberaufgaben ohne Interessenkonflikte und gewährleisten damit den diskriminierungsfreien Ablauf des Netzbetriebes. Untermauert wird die Trennung der Netzgesellschaften auch durch die unterschiedlichen Firmensitze. Die rhenag hat ihren Firmensitz auf dem Bayenthalgürtel 9 in 50968 Köln, die RSN in der Bachstr. 3 in 53721 Siegburg und die WWN in der Geishardtstraße 44 in 57518 Alsdorf.

11. Schulung der Mitarbeiter

Auch im Berichtsjahr 2025 wurde das Schulungskonzept der Mitarbeiter weiterverfolgt.

12. Informatrische Maßnahmen und Prozesse

Die Vorgaben des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen bedingen eine unbundlingkonforme IT-Landschaft. Das bei der rhenag in Betrieb befindliche System „lima“ ist in diesem Sinne kontinuierlich gemäß den wechselnden gesetzlichen Anforderungen weiterentwickelt worden. Dieses System wird in der gesamten rhenag-Gruppe und damit auch bei den beiden Netzgesellschaften angewendet.

Moderne Messeinrichtungen sowie intelligente Messsysteme in den oben genannten Pachtgebieten sind ausschließlich im Eigentum der Westnetz GmbH. Die konventionellen Stromzähler, die von der Westnetz GmbH gepachtet sind, befinden sich im Eigentum der Netzeigentumsgesellschaften, wobei die Westnetz GmbH in allen genannten Pachtgebieten die Verwaltung übernimmt.

Insofern übernimmt zunächst die Westnetz GmbH die aus dem MsbG resultierenden Aufgaben des grundzuständigen Strom-Messstellenbetreibers. In Niederkassel und in Siegburg erbringen die RSN und die rhenag gegenüber der Westnetz GmbH jedoch eine Reihe von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen. Aus diesem Grund werden in diesem Abschnitt auch die Themen WIM, MaBiS und GPKE behandelt.

12.1 Unbundlingkonformität des IT-Systems lima

Bereits im Jahre 2011 wurde von PricewaterhouseCoopers (PWC) eine Prüfung der IT- Prozesse und IT-Organisation für die rhenag-Thüga Rechenzentrum GbR nach dem Prüfungsstandard IDW PS 951 Typ B durchgeführt. Nach dem gleichen Standard IDW PS 951 erfolgte in 2011 eine Prüfung der Change-Management-Prozesse für lima.

Für das Jahr 2025 hat KPMG, wie jedes Jahr, wiederum eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der IT-Prozesse und –Organisation für das Rechenzentrum (GKD) nach IDW-Prüfungsstandard PS 951 durchgeführt. Der Prüfungsbericht liegt vor und enthält keine Beanstandungen.

Des Weiteren verfügt das Rechenzentrum (GKD) über die Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis BSI IT-Grundschutz sowie über eine Zertifizierung RDC CAT III (Reliable Data Center). Beide Zertifizierungen wurde 2023 erlangt und sind noch bis 2026 gültig. Im Jahr 2025 wurden die zugehörigen Überwachungsaudits durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen.

Für das Jahr 2022 hat KPMG eine Prüfung zum IKS bei Dienstleistungsunternehmen nach IDW PS 951 n.F. Typ 2 durchgeführt.

Hier wurde die Ordnungsmäßigkeit der Change-Management-Prozesse für lima zertifiziert.

Im Jahr 2025 ist diese Prüfung nicht wieder erneuert worden.

Damit unterhält die gesamte rhenag-Gruppe ein IT-System, das sämtliche Unbundling-Anforderungen und die darüberhinausgehenden Prüfungsstandards erfüllt.

12.2 Umsetzung Marktkommunikation

Die ursprüngliche Festlegung der BNetzA zu „Wechselprozesse im Messwesen“ (WiM), Lieferantenwechsel (GPKE / Geli Gas) und Bilanzkreisabrechnung

(MaBIS) wurde bereits im Jahr 2008 bzw. 2011 zur Liberalisierung des Marktes umgesetzt.

In den Folgejahren und im aktuellen Berichtszeitraum wurden die geforderten Änderungen im Rahmen der regelmäßigen Anpassungen durch die Bundesnetzagentur jeweils fristgemäß umgesetzt.

12.3 IT-Sicherheit

Die rhenag ist in das gültige IT-Sicherheitskonzept eingebunden, das sich an den Anforderungen der ISO 27001 orientiert bzw. nach ISO 27001 zertifiziert ist. Gleiches gilt für die zur rhenag-Gruppe gehörenden Netzgesellschaften. Die ursprünglich nur für die rhenag bestehende IT-Sicherheitsrichtlinie (IT-Security Policy) sowie die Konzernrichtlinie „Information Security“ gelten deshalb nach wie vor für die komplette rhenag-Gruppe. Sie sind im Managementsystem über die Verfahrensanweisung „Informationssicherheitsmanagement“ (VA-02) sowie die Richtlinie „Regelungen zur Informationssicherheit“ (RL-13) abgedeckt.

Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten sowie den Informationen des Unternehmens und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Dies führt dazu, dass implizit auch die Einhaltung des informatischen Unbundlings weiter forciert wird.

12.4 Berechtigungsmanagement

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere auch ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch und prozessual umgesetzt wird. Innerhalb der rhenag-Gruppe sind jedem einzelnen Mitarbeiter entsprechende IT-Berechtigungen zugeordnet.

Die Berechtigungsvergabe und Pflege der Berechtigungen erfolgt dabei unverändert in enger Abstimmung zwischen der HR- und IT-Abteilung der rhenag unter Beteiligung der Geschäftsführung der Netzgesellschaften und des Vorstandes

der rhenag. Diese enge Abstimmung wird insbesondere bei der Notwendigkeit eines Entzuges einer Berechtigung, bspw. aufgrund eines Wechsels oder Ausscheidens eines Mitarbeiters, deutlich. In diesem Fall erfolgt eine Meldung durch den Personalbereich der rhenag an die IT, die die notwendig werdende Aktualisierung der Berechtigung unmittelbar vornimmt.

Das Berechtigungsmanagement ist in RL-21 Berechtigungskonzept der rhenag-Kerngruppe im Managementsystem niedergelegt.

12.5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Implementierung des MsbG setzte die rhenag-Gruppe im Berichtszeitraum weiter erfolgreich fort.

Die Gesellschaften der rhenag-Gruppe sind jedoch weder Stromnetzbetreiber bzw. grundzuständige Strom-Messstellenbetreiber, noch Stromnetzeigentümer. Die RSN bzw. die rhenag sind Minderheitsgesellschafter der kommunalen Netzeigentumsgesellschaften in Siegburg, Hennef (Sieg) und Niederkassel. Die Stromverteilernetze in den oben genannten Kommunen, sowie in Sankt Augustin und Windeck, sind an die Westnetz verpachtet.

Die modernen Messeinrichtungen und die intelligenten Messsysteme befinden sich ausschließlich im Eigentum der Westnetz. Den Netzeigentumsgesellschaften gehören ausschließlich die konventionellen Stromzähler, die von der Westnetz gepachtet sind. Insofern übernimmt zunächst die Westnetz die aus dem MsbG resultierenden Aufgaben des grundzuständigen Strom-Messstellenbetreibers. In Niederkassel und in Siegburg erbringen die RSN und die rhenag gegenüber der Westnetz jedoch eine Reihe von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen.

Im Gasnetz übernehmen die RSN und WVN als grundzuständige Messstellenbetreiber die Rechte und Pflichten aus dem MsbG, soweit diese bereits umsetzbar sind.

Im Netzgebiet der RSN gibt es mehrere wettbewerbliche Gas-Messstellenbetreiber. Zur Ausgestaltung der rechtlichen Beziehung zwischen Netzbetreiber und

Messstellenbetreiber sind der Abschluss eines Messstellenbetreiberrahmenvertrages und die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen (TMA) an Messseinrichtungen im Erdgasnetz erforderlich.

Aus diesem Grund sind entsprechende Musterverträge nebst Anlagen auf den Homepages der RSN und WVN unter folgenden Links abrufbar:

<http://www.rhein-sieg-netz.de/messstellenbetrieb.html> und <http://www.wv-netz-gesellschaft.de/messstellenbetrieb.html>.

13. Buchhalterische Maßnahmen

Die rhenag-Gruppe erfüllt die in § 6 b Abs. 3 EnWG normierten Anforderungen des buchhalterischen Unbundlings in Gänze:

Bei der rhenag werden bereits seit dem Jahr 2005 zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung jeweils getrennte Konten für die in § 10 Abs. 3 EnWG bzw. ab 2011 in § 6 b Abs. 3 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche geführt. Die rhenag erbringt gegenüber Verteilnetzbetreibern unter anderem energiespezifische Dienstleistungen und weist - wie auch die Netzgesellschaften RSN und WVN selbst – Tätigkeiten in der Elektrizitäts- und/oder Gasverteilung aus.

Die rhenag hat einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Nach der Erstellung wurde dieser vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Diese Prüfung beinhaltete auch die Wertansätze und die Zuordnung der vorgenannten Konten.

Mit Erteilung des erweiterten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers vom 04.02.2026 bestätigte dieser der rhenag die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Dieser Grundsatz gilt auch für die beiden Netzgesellschaften RSN und WVN seit Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister am 28.07.2015.

In Abstimmung mit der NRW-Regulierungsbehörde ist der WP-Prüfbericht mit dem in der Sitzung des Aufsichtsrats am 19.02.2026 festgestellten Jahresabschluss (Bilanz zum 31.12.2025 und Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit

vom 01.01.-31.12.2025 nebst Anhang), dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nicht übersandt worden.

Nach Aussage der NRW-Regulierungsbehörde kann die Versendung des rhenag-Abschlusses 2025 mit dem RSN-Abschluss 2025 erfolgen.

14. Umsetzung der EnWG-Novelle im Hinblick auf die Anforderungen an die Ladesäulen-, Wasserstoffinfrastruktur und netzdienlichen Speicheranlagen

14.1 Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet der Westnetz sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der Westnetz oder deren beauftragten Dienstleistern, wie z.B. der RSN, angeschlossen wurden bzw. werden. Zu diesen Ladesäulenbetreibern gehört unter anderem die rhenag, welche unter anderem Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt. Diese Ladesäulen stehen teilweise im Eigentum der rhenag, teilweise aber auch im Eigentum Dritter und werden durch die rhenag betrieben und verwaltet.

Die rhenag und ihre Tochterunternehmen mit eigenen Betriebsstätten nutzen Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Verwaltungs- und Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen.

Diese Ladesäulen bzw. Wallboxen sind nicht öffentlich zugänglich. Sie stehen teils im Eigentum der rhenag, teils im Eigentum ihrer Tochterunternehmen, der RSN oder der WWN.

Alle Ladepunkte werden als elektrische Betriebsmittel vom jeweiligen Standortmanagement der rhenag-Gruppe instandgehalten und gewartet.

Die Anforderungen den § 7c EnWG sind vollumfänglich erfüllt, die rhenag in der Marktrolle Lieferant ist Eigentümerin der öffentlichen Ladesäulen.

14.2 Wasserstoffinfrastruktur

Zur Erreichung der Klimaneutralität 2045 (Klimaschutzgesetz 2021) wird nach aktuellem Stand der Energieträger Wasserstoff zwingend benötigt, da dieser eine Möglichkeit ist, das Gasnetz zu dekarbonisieren. Die Nationale Wasserstoffstrategie sieht hierzu einen Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur einschließlich Ertüchtigung der betroffenen Netze vor. Die Ertüchtigung der Netze auf Wasserstoff (h2readiness) respektive eine resiliente Gasversorgung ist originäre Aufgabe des Netzbetreibers (§11 Abs. 1 EnWG).

Die Gasnetzbetreiber Rhein-Sieg Netz und Westerwald-Netz beschäftigen sich daher seit 2021 intensiv mit den technischen und organisatorischen Herausforderungen des Energieträgers Wasserstoff.

15. Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum sind bei der RSN und der WWN die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt worden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wurden von der RSN und der WWN für das Kalenderjahr 2026 die voraussichtlichen Netzentgelte für ihre Gasverteilernetze jeweils am 06.10.2025 im Internet veröffentlicht.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß §§ 20 Abs.1, 21 Abs. 3 EnWG am 12.12.2025 jeweils im Internet veröffentlicht.

Die „Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024“ wurden berücksichtigt. Dabei wurde wie üblich durch die beiden Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an irgendwelche wettbewerblichen Bereiche der rhenag-Gruppe gelangen.

Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter insbesondere zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

16. Photovoltaik-Infrastruktur

Weder die RSN noch die WWN betreiben Photovoltaik (PV) Anlagen.

17. Redispatch 2.0

Weder die Rhein-Sieg Netz GmbH noch die Westerwald-Netz GmbH sind direkt vom Redispatch 2.0 betroffen. Allenfalls eine indirekte Betroffenheit könnte über Dienstleistungsverträge oder Eigentum an einer KWK-Anlage hergeleitet werden:

Im Rahmen der Dienstleistung für die Westnetz GmbH ist die Rhein-Sieg Netz GmbH jedoch indirekt betroffen. Im Netz der RSN in Siegburg und in Niederkassel befinden sich rund 40 RD 2.0-relevante Anlagen. Die RSN versorgt die Westnetz GmbH mit Stammdaten dieser Anlagen. Bislang ist in Bezug auf diese Anlagen noch kein RD-Fall (Aufforderung zur Reduzierung der Einspeisung) vorgekommen.

Die rhenag ist außerdem Eigentümerin einer KWK-Anlage in Mettmann mit über 200 kW Leistung. Die Abwicklung der Redispatch-Maßnahmen erfolgt hier allerdings nicht über die rhenag selbst, sondern über die Next Kraftwerke GmbH.

18. Lieferantenwechsel – 24h

Das Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zum werktäglichen 24-Stunden-Lieferantenwechsel (LFW24) wurde am 21. März 2024 abgeschlossen. Ursprünglich war geplant, die neuen Regelungen ab dem 4. April 2025, einschließlich der Anbindung von Anlagen, in Kraft zu setzen. Da die zugrundeliegenden europäischen Vorgaben jedoch erst zum 1. Januar 2026 verpflichtend wurden,

und nachdem verschiedene Marktteilnehmer, entsprechende Hinweise gegeben hatten, verschob die BnetzA den Starttermin schließlich auf den 6. Juni 2025.

Die RSN bzw. rhenag als Dienstleister für den Stromnetzbetreiber Westnetz GmbH hat die Umstellung fristgerecht realisiert. Der Ablauf gestaltete sich insgesamt stabil und ohne nennenswerte Störungen. Sowohl die Systemmigration als auch der anschließende Wiederanlauf des Betriebs verliefen wie vorgesehen. Während der Hochlaufphase zeigte sich jedoch, dass einige Marktpartner zusätzliche Zeit benötigten, um ihre internen Abläufe vollständig an die neuen Anforderungen anzupassen. Nach ein paar Wochen hatte sich der Markt wieder auf einem verlässlichen Betriebsniveau eingependelt. Durch die Verkürzung der Fristen gibt es jedoch weiterhin Probleme mit einigen Marktteilnehmern, welche in kurzer Zeit sehr viele Kunden gewinnen.

19. Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagement

19.1 Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms

Das am 25.09.2025 aktualisierte und an die BNetzA übermittelte Gleichbehandlungsprogramm der rhenag steht allen Mitarbeitenden im rhenag-Intranet Rita zur Verfügung. Dort besteht zudem die Möglichkeit, direkt Fragen zu unbundlingrelevanten Themen zu stellen.

19.2 Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Gleichbehandlungsprogramm

Sämtlichen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe ist ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung ausgehändigt worden. Der Empfang wurde von den Mitarbeitern schriftlich bestätigt. Die Vertraulichkeitserklärung wurde von allen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe unterzeichnet und zu der Personalakte genommen. Neue Mitarbeiter erhalten bei ihrer

Einstellung ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms und der Vertraulichkeitserklärung, welches von ihnen zu unterzeichnen ist.

20. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist am 21.03.2006 vom Vorstand der rhenag bestellt worden. Seither hat sie die Vorbereitungen zur proaktiven Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundling-Vorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit frühzeitig durch Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundling-Verständnis bei der rhenag-Gruppe etabliert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist auch Ansprechpartnerin für den rhenag-Vorstand und für die Geschäftsführung der Netzgesellschaften in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Der Vorstand und die Geschäftsführung der Netzgesellschaften unterstützen die Gleichbehandlungsbeauftragte vollumfänglich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat dafür Sorge getragen, dass der Gleichbehandlungsbericht 2025 der BNetzA zum 31. März 2026 vorgelegt und auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht wird:

- <https://www.rhenag.de/service/netzservice//>
- <http://www.rhein-sieg-netz.de/netznutzung-und-netzzugang.html>
- <https://www.ww-netzgesellschaft.de/service/downloads-datenblaetter>

21. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Nachdem zunächst die Inhalte der Gleichbehandlung mittels Gleichbehandlungsprogramm und Schulung vermittelt, die IT-Systeme angepasst und die relevanten Prozesse entsprechend geändert wurden, konnte im Berichtszeitraum die

gesetzlich verankerte kontinuierliche Überwachungspflicht weiter fortgeführt werden.

Die Mitarbeiter der rhenag-Gruppe haben sich mit ihren im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten vertraut gemacht und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses diverse Male mit Rückfragen an die Gleichbehandlungsbeauftragte herangetreten. Im Vordergrund standen dabei vor allem Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Messdaten von intelligenten Messsystemen, unbundlingrelevante Umsetzungsfragen der Datenschutzgrundversorgung, Fragen des Kundenservice bei der Beantwortung von reinen Netz-anfragen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hält ständigen Kontakt zu den Prozessverantwortlichen und Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm aktiv umgesetzt wird. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und damit der Unbundlingvorschriften innerhalb der rhenag-Gruppe in Einzelfällen kontrolliert.

22. Ausblick

Die maßgeblichen Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten sind es im Bereich des Unbundling zu sensibilisieren, zu beraten und zu kontrollieren.

Die rhenag-Gruppe wird sich auch weiterhin für die Realisierung der Anforderungen des Unbundlings einsetzen.

Köln, 31.03.2026



Jan-Bern Brüning Vorstand

der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft



Till Cremer Vorstand der
rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft



Dr. Andreas Esser
Geschäftsführer der RSN und der WWN



Michael Ulbrich Geschäftsführer der WWN



Dr. Simona-Constanze Laakmann
Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag-Gruppe